

Wien, am 13. Oktober 2017

D. SCHINDL-BRUNEDER, RvI.
Büro Öffentlichkeitsarbeit
Schottenring 7-9
A-1010 Wien
Tel. :+43-1 31 310 / 72124
Fax :+43-1 31 310 / 72119
e-mail :*LPD W Ref. Bürgerinformation
lpd-w-Ref-Buergerinformation@polizei.gv.at
DVR :0003506

GZ: 314229/17

... kann Ihnen mitgeteilt werden, dass mit 01. Oktober 2017 das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz in Kraft getreten ist. Der Gesetzestext besagt Folgendes:

„Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen.“

„Ein Verbot gegen das Verhüllungsverbot gem. Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.“

Laut Gesetz, ist die Verhüllung der Gesichtszüge mit Schal, Haube, Sturmhaube, etc. nicht zulässig. Als Ausnahme werden witterungsbedingte und/oder gesundheitsbedingte Umstände (Schutz vor Frost) genannt. Es gibt derzeit jedoch keine Norm, die festlegt, ab welcher Temperatur eine solche Verhüllung zulässig ist.

Wird ein Mundschutz, Sturmhaube, etc. im Zusammenhang mit einer sportlichen

Tätigkeit getragen, fällt dies nicht unter das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz, da es sich um eine sportliche Betätigung handelt.

Radfahren fällt im Zweifel unter die Ausnahmebestimmung der sportlichen Betätigung.

Die Polizeibeamten müssen in jedem Fall immer den Gesamtzusammenhang beurteilen.

Hochachtungsvoll

HR Dr. Peter Jedelsky
Leiter der Bürgerinformation